

RS UVS Niederösterreich 1993/08/02 Senat-GF-92-148

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.08.1993

Rechtssatz

Die Verwendung einer Stoppuhr stellt eine zuverlässige Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit auf einer bestimmten, durch Meßpunkte begrenzten Strecke dar. Da die Stopptung aber nicht so präzise wie eine Radarmessung ist, sind gewisse Toleranzen zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at